

4.41-8240.143-220001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag nach § 4 BImSchG vom 09.12.2022 auf Errichtung und Betrieb eines Heizwerks zur Fernwärmeversorgung der Ortschaft Marquartstein auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1813, Gemarkung / Gemeinde Marquartstein, durch die Wärmeversorgung Marquartstein KU AÖR, Rathausplatz 1, 83250 Marquartstein –

- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Wärmeversorgung Marquartstein KU AÖR beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerks mit einem Biomasseheizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,3 MW sowie einem redundanten Ölkessel mit einer Nennwärmeleistung von 2,5 MW am o.g. Standort. Die beantragte Anlage stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 1.2.1 (Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung [...] mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt) der Anlage 1 der 4. BImSchV dar.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.1 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Radius von 1.000 m um den Standort der Anlage befinden sich folgende Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatschG:

- Biotopkartierung (Flachland) 8240-0011: Tiroler Ache zwischen Mietenkamm und Marquartstein
- Biotopkartierung (Flachland) 8240-1047: Hochstaudenflur am Angerbach südlich von Grassau
- Biotopkartierung (Alpen) A8240-0007: Eschenbaumhecke östlich und südöstlich Freiweidach
- Biotopkartierung (Alpen) A8240-0008: Steilhangwälder am Schnappenberg südöstlich Schnappenwinkl
- Biotopkartierung (Alpen) A8240-0009: Molinia arundinacea-Calamagrostis varia-Hangrasen westlich Schnappenkirche

Weiterhin befindet sich der Standort der Anlage innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche HQextrem (Risikogebiet i. S. d. § 73 Abs. 1 WHG).

Mit Ausnahme der o.g. Biotop und des Hochwasserrisikogebiets befinden sich im Wirkungsbereich der Anlage keine Natura 2000 Gebiete i. S. d. § 7 BNatSchG, Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG oder andere örtliche Gegebenheiten gem. der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien.

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Kapitel 14 des Antrags) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung, Abfälle und Lärmschutz erwarten lassen.

Insbesondere ist davon auszugehen, dass keine oder nur sehr geringe Einwirkungen auf empfindliche Biotop und Vegetationen entstehen werden. Insgesamt werden durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zugestimmt.

Somit stellt das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Traunstein, 13.06.2023
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter